



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-20001/0095-II/A/7/2016

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.10273 /J der Abgeordneten Mühlberghuber und weiterer Abgeordneter betreffend: Scheinselbstständigkeit** wie folgt:

Einleitend darf ich im gegenständlichen Zusammenhang auf die bestehenden Grenzen des Interpellationsrechts hinweisen, wonach Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung an sich „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechtes“ sind.

Ich verweise diesbezüglich auf die ausführliche Darlegung meines Amtsvorgängers in der Anfragebeantwortung zur parl. Anfrage Nr. 5720/J, wonach der Gegenstand von Interpellationen lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm /ihr weisungsabhängiges Organ sein kann.

Fragen 1 bis 5:

Zu diesen Fragen liegen in meinem Haus keine Daten vor. Eine gesonderte Auswertung würde einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, der aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht gerechtfertigt erscheint.

Fragen 6 und 7:

Es können Beitragszuschläge vorgeschrieben werden. Rechtsgrundlage ist § 113 ASVG.

Fragen 8 und 9:

Von den Gebietskrankenkassen werden keine „Strafgelder“ eingefordert. Verstöße gegen Meldepflichten stellen Verwaltungsübertretungen dar, welche zur Verhängung von Verwaltungsstrafen durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde führen. Die diesbezügliche verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung findet sich in § 111 ASVG.

Frage 10:

Die Festsetzung des Verzugszinsensatzes ist in § 59 ASVG geregelt.

Frage 11:

Grundlage für die Sozialversicherungsprüfung (GPLA) stellt § 41a ASVG dar; für diese gelten die für die Außenprüfung maßgeblichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung.

Verfahrensbestimmungen für Verwaltungssachen finden sich im Siebenten Teil des ASVG (§§ 352 ff ASVG); im Übrigen gelten die Verwaltungsverfahrensgesetze, soweit nicht im Siebenten Teil des ASVG davon abweichende Bestimmungen vorgesehen sind.

Fragen 12 und 13:

Vor Kurzem haben sich die Sozialpartner gemeinsam auf eine Vorgangsweise verständigt, die von diesen auch in den Medien öffentlich gemacht wurde.

Wie den Medien entnommen werden kann, soll bereits vorab die Versicherungszuständigkeit bestimmter Personengruppen geprüft und von den betroffenen Krankenversicherungsträgern gemeinsam festgestellt werden, welches Versicherungsverhältnis vorliegt. Eine rückwirkende Umqualifizierung soll nur dann möglich sein, wenn im Rahmen der Vorabprüfung falsche Angaben gemacht wurden oder die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht gemeldet wurde. Auch hinsichtlich der Beteiligung der SVA im Rahmen von möglichen Umqualifizierungen im Rahmen einer GPLA wurde eine Vorgangsweise vorgeschlagen, die zu einer stärkeren Rolle der SVA führt.

Diese Einigung stellt eine Basis für einen möglichen Gesetzesänderungsvorschlag dar; Details dieser Einigung liegen mir allerdings noch nicht vor. Vor Ausarbeitung eines derartigen Gesetzesänderungsvorschlag wird es aber noch näherer Prüfungen, insbesondere hinsichtlich der Vollziehbarkeit, und weiterer Gespräche bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

